

Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes

vom ...

I.

Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 70 (geändert)

5.2. Verwaltungsrechtliche Verträge und weitere Massnahmen

§ 88a (neu)

Parkfelder für Verkaufsgeschäfte

¹ Parkfelder für Verkaufsgeschäfte sind unter Vorbehalt von Absatz 2 in Tiefgaragen oder innerhalb des Gebäudekomplexes, dem sie dienen, zu erstellen.

² Abgestuft nach der Gesamtzahl der Verkaufsflächen eines Gebäudes oder eines Gebäudekomplexes darf die folgende Anzahl Aussenparkfelder erstellt werden:

1. 12 für die ersten 100 m²;
2. 4 zusätzliche für jede weiteren angebrochenen 100 m²;
3. 60 für über 1 200 m².

³ Als Verkaufsflächen gelten Flächen, auf denen Waren präsentiert werden, die Kunden sich bewegen und Zugriff auf diese Waren haben, einschliesslich der Kassenzonen.

⁴ § 88 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

§ 124a (neu)

Übergangsbestimmung zu § 88a

¹ § 88a findet keine Anwendung auf Parkieranlagen, die in einem vor Inkraftsetzung der Bestimmung rechtskräftig gewordenen oder im Sinne von § 121 Absatz 2 hängigen Sondernutzungsplan festgelegt sind.

II.

Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Für Kantonsstrassen und -wege kann der Regierungsrat eine Landumlegung anordnen. Das Umlegungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den §§ 55 bis 58 des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausführungsprojekte sind durch die Gemeinde während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Bei Strassen ist deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar zu machen. Für Umweltschutzmassnahmen an Gebäuden bleiben § 98 und § 107 des Planungs- und Baugesetzes vorbehalten.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt von § 43 des Planungs- und Baugesetzes²⁾ die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und -wege.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

1) 700

2) 700